

NEUDRUCK

Vorlage Nr. 2019/3096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.09.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	23.09.2019	Entscheidung (vertagt)	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	30.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Bürgerantrag vom 15.08.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 12.09.19
- Anfrage des Rh. Schoofs (BÜRGERLISTE) vom 23.08.2019 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 18.09.2019

Anlage/n:

3096 - Anlage 1 - Bürgerantrag

3096 - Nichtöffentliche Anlage 2

3096 - Stn. v. 12.09.19

3096 - Anfr. v. 23.08.19 m. Stn. v. 18.09.19

3096 - Beschlussergebnis Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I v. 23.09.19

Stadt Leverkusen Bezirksvertretung I

z. Hd. Frau Regina Sidiropoulos

Betr.: Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

Sehr geehrte Frau Sidiropoulos, sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Straßenbaubeiträgen für die Hitdorfer Straße wurden in der Stromstraße nur die Anwohner bis zum Haus Nr. 8 zu den Beiträgen herangezogen, also nur die Hälfte der Anwohner der Stromstraße (s. Anlage; Zeichnung 1). Die Anwohner ab Haus Nr. 8 Richtung Rheinstraße werden **nicht** bei der Zahlung zu den Straßenbaubeiträgen berücksichtigt.

Genauso verhält es sich in der Werftstraße (s. Anlage; Zeichnung 2).

Alle Anwohner der Rheinstraße (Ausnahme Rheinstr. 88 und 90, weil diese Häuser eine Zuwegung zur Werftstraße haben) ab der Werftstraße in Richtung Monheim, werden jedoch zu den Straßenbaubeiträgen für die Hitdorfer Straße herangezogen (s. Anlage; Zeichnung 3). Begründung der Stadt: Durch die Hochwassernotwege/Gartenwege von der Rheinstr. zur Hitdorfer Str. besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Hitdorfer Straße. Jahrhundertelang haben die Anwohner der Rheinstr. kostenlos Wege zur Hitdorfer Str. freigehalten, damit diese bei Hochwasser genutzt werden konnten. Auch jetzt werden diese Wege noch benötigt. Die Anwohner werden also für ihre Hilfsbereitschaft "bestraft" und an den Straßenbaubeiträgen für die Hitdorfer Straße beteiligt. Dies ist äußerst ungerecht!

Außerdem, wenn in der Stromstraße und in der Werftstraße "geteilt" wird, so muss dies auch zwischen Hitdorfer Straße und Rheinstraße geschehen. Von der Hälfte der Werftstraße muss deshalb eine Trennlinie bis zum Zusammentreffen von Hitdorfer Straße und Rheinstraße gezogen werden (s. Anlage; Zeichnung 4).

Dies würde bedeuten, dass nur die "obere" Hälfte der Flurstücke, wie in der Stromstraße und der Werftstraße, zur Berechnung der Straßenbaubeiträge herangezogen werden darf.

Wir bitten Sie darum, uns zu helfen. Die Berechnung der Straßenbaubeiträge muss für **alle** Bürger gleich und gerecht sein.

Hilfsweise regen wir an, die alte Satzung der Stadt Leverkusen zu den Straßenbaubeiträgen wieder in Kraft zu setzen und die Satzung vom 20.12.2010 abzuschaffen. Falls die alte Satzung wieder gültig wäre, dann würden die Flurstücke nur bis in eine Tiefe von 35 m und nicht in ihrer Gänze berechnet werden (Tiefenbegrenzung wird auch von der Landesregierung vorgeschlagen). Diese Maßnahme würde zu einer erheblichen Entlastung für die Bürger führen.

Ebenfalls könnte zumindest eine Härtefallregelung greifen, wie sie bei den Erschließungskosten angewandt wird. Bei den Erschließungskosten wird nämlich berücksichtigt, ob ein Grundstück mehrfach erschlossen ist (bei den Straßenbaubeiträgen, ob das Grundstück an bzw. zwischen zwei Straßen liegt). Ist dies der Fall, werden die Kosten halbiert oder es wird eine Vergünstigung gewährt. Dies ist zulässig nach KAG und BVerwG (Urteil vom 08.10.76, Az.: C 56.74 - BVerwG E 51.158).

Die Bezirksvertretung könnte beschließen, dass der Rat der Stadt Leverkusen sich mit Härtefallregelungen beschäftigt, diese konkretisiert, diesbzgl. Beschlüsse fasst und diese Härtefallregelungen auch bei den Straßenbaubeiträgen umsetzt.

Wir bitten um ihre Unterstützung und hoffen darauf, dass eine gerechte Lösung für die Anwohner der Rheinstraße (ab Werftstraße) gefunden wird.

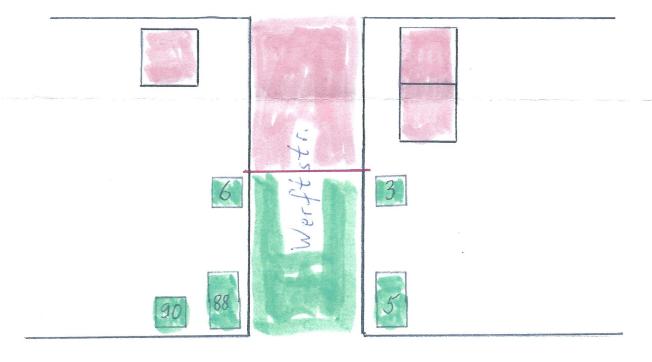
Anlagen

Zeichnung 1

Monheim	<u></u>	H:t dorfer	Str.	and California Califor
		Stromstr		Zahler Nichtzahler
		Rheinstr.		TOTAL TOTAL CONTROL OF THE STATE OF THE STAT

Zeichnung 2

Hitdorfer Str.



Rheinstr.

Hitdorfer Str.



Rheinstr.

Zeichnung 4

Hitdorfer Str.





Vorlage Nr. 2019/3096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr Dezernat/Fachbereich/AZ

12.09.19 **Datum**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk I	23.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Bürgerantrag vom 15.08.19
 Stellungnahme der Verwaltung vom 12.09.19

66-661 – st 12.09.2019

01

- über Frau Beigeordnete Deppe- über Herrn Oberbürgermeister Richrathgez. Deppegez. Richrath

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Bürgerantrag vom 15.08.19
- Nr. 2019/3096

Die Verwaltung nimmt zu den von den Bürgerantragstellern aufgeführten Straßen sowie zu dem Punkt Inkraftsetzung der alten Satzung wie folgt Stellung:

1. Stromstraße

Bei der Stromstraße handelt es sich um eine Privatstraße, die, laut den historischen Aufzeichnungen, nicht gewidmet wurde. Es liegt daher eine Sekundärerschließung vor mit der Folge, dass nach dem Prinzip der metrischen Teilung die Privatgrundstücke zur Hälfte den öffentlichen und als Erschließungsstraßen ausgebauten Anlagen beitragsmäßig zuzuordnen sind. Dies sind die Hitdorfer Straße und die Rheinstraße.

Die Stromstraße ist ca. 130 m lang. Somit werden die Grundstücke 8, 9, 10, 562, 194, 195, 6, 12 und 13, die bis zu einer Länge von ca. 65 m der Stromstraße reichen, in das Beitragsgebiet einbezogen.

2. Werftstraße

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen vom 20.12.2010 ist ein Vorteil gegeben, wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der erschlossenen Grundstücke gegeben ist. Die Grundstücke Rheinstraße Nr. 88 und 90 sowie Werftstraße 3, 5, 6 und 8 verfügen über keinerlei Zugang zur Hitdorfer Straße, sondern werden über die Rhein- bzw. Werftstraße erschlossen.

Die Gebäude Hitdorfer Straße 241 und 247 liegen mit ihren Flurstücken direkt an der Hitdorfer Straße und werden in das Beitragsgebiet einbezogen.

3. Hitdorfer Straße

Die Grundstücke zwischen Hitdorfer Straße und Rheinstraße werden im Abschnitt zwischen Kreisverkehr Ringstraße/Hitdorfer Straße und der Werftstraße bezüglich der fußläufigen und fahrmäßigen Erschließung der Hitdorfer Straße zugeordnet, da insbesondere der Zugang als auch die Zufahrt über diese Straße erfolgen. Die Rheinstraße ist in dem Bereich keine Erschließungsstraße. Die Rheinstraße ist in dem angesprochenen Bereich als Fußweg ausgeschildert. Aus Richtung Monheim ist das Zusatzschild "Lieferverkehr frei" angebracht, womit eine Andienung möglich ist. Parallel dazu verläuft durch einen Grünstreifen getrennt der Radweg. Beide Anlagen

sind derzeit noch nicht gewidmet, da sich Grundstücke der Rhein-straße in Privatbesitz befinden.

Teilweise sind die Zugänge zur Hitdorfer Straße über die Eintragung einer Baulast gesichert. Weiterhin haben Ortsbesichtigungen ergeben, dass, teils durch Befestigung von Wegen, der Zugang von der Hitdorfer Straße aus zu den Gebäuden an der Rheinstraße geschaffen wurde.

Gemäß der Rechtsprechung kommt eine Beitragspflicht auch bei einer tatsächlich angelegten Zufahrt in Betracht (Erschließungs-und Ausbaubeiträge; Kommentar, 9. Auflage; Prof. Dr. H.-J. Driehaus § 17 Rn 98, S. 382).

Wie aus der Begründung des Bürgerantrags zu entnehmen ist, wurden die Wege zur Hitdorfer Straße freigehalten, damit diese bei Hochwasser genutzt werden konnten und können.

4. Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand (Satzung)

Zum Umgang mit den Anregungen, Regelungen der früheren Satzung wiedereinzuführen, kann der Auszug aus der Begründung der Vorlage Nr. 0690/2010 "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen" aus dem Jahr 2010 herangezogen werden:

"Tiefenbegrenzung:

Die aktuelle Satzung sieht für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich liegen, eine Tiefenbegrenzung von 35 Metern vor. Grundstücke in B-Plangebieten werden mit ihrer gesamten Fläche berücksichtigt. Die überwiegende Rechtsprechung hält dies auch bei unbeplanten Grundstücken für erforderlich. Im Satzungsentwurf werden daher Grundstücke in B-Plangebieten und unbeplanten Gebieten des Innenbereiches gleichgesetzt. Lediglich Grundstücke, die nicht in Gänze dem Innenbereich zuzuordnen sind, erfahren eine Begrenzung der Fläche.

Eckgrundstücksvergünstigung:

Grundstücke, die an mehreren Anlagen anliegen, erhielten bisher einen Abschlag von 30 %. Die Anwendung dieser Regelung hält die Rechtsprechung nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben für rechtmäßig. Vielmehr wird von einer solchen Regelung abgeraten. Die Mustersatzung sieht keine Eckgrundstücksvergünstigung vor. Da die Anwendung dieser Regelung in der Praxis zu einem vermehrten Aufwand führt und häufig auch bei der Abrechnung einer Maßnahme die Versendung von mehreren Bescheiden an einen Eigentümer erforderlich macht, wird mit dem Satzungsentwurf der Mustersatzung gefolgt."

Tiefbau



Vorlage Nr. 2019/3096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-de

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.09.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk I	23.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Anfrage des Rh. Schoofs (BÜRGERLISTE) vom 23.08.2019 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 18.09.2019 (siehe Anlage)

Dez II-ht 18.09.2019 Marion Hilgert

Tel. 88 24

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens- über Herrn Oberbürgermeister Richrathgez. Märtensgez. Richrath

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Vorlage Nr. 2019/3096
- Anfrage des Rh. Schoofs (BÜRGERLISTE) vom 23.08.19 mit Stellungahme vom 18.09.19

Anfrage:

1.

Welche Fördergelder wurden in welcher Höhe und von welcher Stelle und mit welchem Datum für den Um- und Ausbau der Hitdorfer Straße nun bisher insgesamt genehmigt?

2.

Wurden hierzu Fördergelder an anderer Stelle zurückgestellt? Welche und in welcher Höhe?

3.

Welche Baumaßnahmen und mit welchen Kosten sollen im südöstlichen Teil, im Bereich Weidenstraße, durchgeführt werden?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Bezirksregierung Köln hat dem Antrag auf Zweckbestimmungsänderung mit Schreiben vom 29.07.2019 zugestimmt. Für den Um- und Ausbau der Hitdorfer Straße, 1. Bauabschnitt, stehen somit derzeit Fördergelder in Höhe von 798.363 € zur Verfügung.

Zu 2.:

Die Umsetzung der Teilprojekte Aufwertung Hafen und Aufwertung Kirmesplatz wird in Abhängigkeit zu zeitlichen Verschiebungen bei der Fertigstellung der Kaimauer im Hitdorfer Hafen angepasst. Die für diese Teilprojekte zur Verfügung stehenden Fördermittel wurden zu Gunsten des Teilprojektes Hitdorfer Straße umgeschichtet (siehe 1.).

Teilprojekt Aufwertung Hafen 561.197 € Teilprojekt Aufwertung Kirmesplatz 237.166 €

Die Teilprojekte Hafen und Kirmesplatz sind Gegenstand des Zuwendungsantrages für das Programmjahr 2020.

Zu 3.:

Der Baubeginn ist nach Karneval 2020 geplant. Die erste Bauphase umfasst den Bereich zwischen der Einmündung Weidenstraße bis ca. Höhe St. Stephanus Kirche. Es stehen hierfür ca. 1,3 Mio. €zur Verfügung.

Finanzen in Verbindung mit Tiefbau



Vorlage Nr. 2019/3096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr **Dezernat/Fachbereich/AZ**

25.09.19 **Datum**

Betreff:

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Bürgerantrag vom 15.08.19

Vorabauszug aus dem Enturf der Niederschrift:

Beschlussorgan:	Sitzung vom:	Niederschrift zur Sitzung
Bezirksvertretung für den	23.09.2019	Bez. I/045/2019
Stadtbezirk I		

Frau Bezirksvorsteherin Sidiropulos lässt auf Antrag von Rh. Eckloff (CDU) bzw. Vorschlag von Herrn Molitor (01) über eine Vertagung der Vorlage in den Finanz- und Rechtsausschuss abstimmen.

dafür: 8 (4 SPD, 4 CDU)

dagegen: 2 (1 BÜRGERLISTE, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)